

**Satzung zur Gebührenordnung
für die Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule Inzell
der Gemeinde Inzell**

Die Gemeinde Inzell erlässt auf Grund der Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für die Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule Inzell der Gemeinde Inzell:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule Inzell erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für die Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Ensembles, Sing- und Instrumentalgruppen) werden für die Jugendkapelle Inzell, das klassische Orchester, dem Akkordeonensemble, den Leprechaun Players und des Vorstufenblasorchester Siegsdorf keine Gebühren erhoben, wenn die Teilnehmer Schüler der Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule im Hauptfachunterricht sind.
- (3) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten, in Verbindung mit dem Unterricht, werden ebenfalls Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner sind die Nutzer des Musikschulangebotes bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Zuteilung zum Unterricht.
- (3) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren; sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.

In den Fällen, in denen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig nach § 3 beendet wird, erfolgt eine anteilige nach vollen Monaten berechnete Erhebung der Gebühren. Ausnahmen müssen von der Musikschulleitung in Absprache mit der Gemeinde Inzell genehmigt werden.

- (4) Die Gebühren für die Probezeit in der Musikalischen Früherziehung sind in jedem Fall zu entrichten.
- (5) Der jährliche Gebührenbescheid wird zum Beginn des Schuljahres zugestellt. Die Gebühren sind in monatlichen Raten jeweils zum 15. Monats fällig. Bei einem unterjährigen Unterrichtsbeginn erfolgt eine anteilige, stichtaggenau berechnete Erhebung der Gebühren abhängig vom ersten Unterrichtstag.
- (6) Die Kosten für Lehrmaterial (z. B. bei Gruppenunterricht) sind je nach Kurs und Notwendigkeit per Rechnung zu begleichen.
- (7) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmeranzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmeranzahl ergibt.
- (8) Für die allgemeine Verwaltung wird eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses / Probezeit

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule bis spätestens 30.06. des jeweils laufenden Schuljahres schriftlich zugehen. Der Unterricht verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn die Teilnehmer nicht bis zum 30.06. abgemeldet wird.
- (2) Ausgenommen von der Regelung im Absatz 1 sind die Kurse Musikalische Früherziehung und Bläserklasse (da hier eine Vertragsdauer von zwei Jahren besteht), die Blockflötenklasse sowie der Schulchor und der Volksliedchor.
- (3) Aufgrund der Einhaltung der Haushaltsplanung ist grundsätzlich keine Abmeldung während des laufenden Schuljahres möglich. Es besteht nur eine Sonderregelung bei der Musikalischen Früherziehung. Hier ist eine schriftliche Kündigung in den ersten drei Monaten (d.h. bis 30. November des laufenden Schuljahres) möglich.
- (4) Bei schwerwiegenden Gründen (Umzug, Schul-/Kindergartenwechsel) kann auf schriftlichen Antrag und nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft ein Sonderkündigungsrecht gewährt werden.
- (5) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. überraschender, längerfristiger Ausfall einer Lehrperson) das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule ist ebenfalls möglich, falls der Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung verstößt oder anderweitig die gegenüber der Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule bestehenden Pflichten verletzt.
- (6) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Teilnehmer bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann gemeinsam eine ausnahmsweise vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses vereinbart werden. Ein Anspruch der Nutzer auf eine derartige vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses besteht nicht.
- (7) Besteht ein Zahlungsrückstand von mindestens 3 Monaten und erfolgte auch auf eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von weiteren 2 Wochen immer noch keine

Begleichung des Zahlungsrückstandes, so hat die Musikschule das Recht, das Unterrichtsverhältnis vorzeitig zum Ablauf des nächsten vollen Monats zu kündigen.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Schülern der Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule können Musikinstrumente im Rahmen des Instrumentenbestandes der Gemeinde gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Detaillierte Bestimmungen werden in einem Leihvertrag geregelt. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente richtet sich nach der Regelung für die Fälligkeit der Unterrichtsgebühren.
- (2) Die Höhe der Mietgebühren richten sich nach dem Anschaffungswert des jeweiligen Instrumentes. Die Leihgebühren werden von der Gemeinde Inzell monatlich mit den Musikschulgebühren fällig.
- (3) Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben reduziert sich die Gebühr entsprechend. Die Instrumente müssen so abgegeben werden, dass der nächste Schüler damit spielen kann von Beginn an.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Reparaturen dürfen nicht selbständig vom Entleiher in Auftrag gegeben werden, sondern nur mit Rücksprache der Musikschulleitung, Musikschullehrer und des Fördervereinsvorsitzenden

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Familienermäßigung:

Besuchen zwei Geschwisterkinder einer Familie mit Wohnsitz in Inzell aktiv den Unterricht der Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule Inzell, betragen die Gebühren jedes weiteren Kindes dieser Familie 50%. Dies gilt auch für volljährige Kinder, die sich noch in der Ausbildung befinden.

(2) Elternermäßigung:

Alle Eltern erhalten 10% Ermäßigung der Unterrichtsgebühren, sofern mindestens ein Kind bereits am Musikschulunterricht aktiv teilnimmt. Ausgeschlossen sind Eltern, deren Kinder lediglich die Grundfächer und die Spielgruppe besuchen.

(3) Zweitinstrument:

Schüler, die bis zum 18. Lebensjahr ein zweites Instrument an der Cajetan Adlgasser Sing- und Musikschule Inzell erlernen oder Teil eines Ensembles sind, erhalten für den zweiten Kurs eine Ermäßigung von 25% der Jahresgebühr.

(4) Sozialermäßigung:

In sozialer Notlage können Gebühren in Einzelfällen nach schriftlichem Antrag ermäßigt werden. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Gemeinde Inzell.



§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Stunden, die aufgrund einer Krankheit durch die Schüler ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden.
- (2) Bei Ausfall von bis zu drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr durch die Lehrkraft, aufgrund von Krankheit, gibt es keine Gebührenerstattung.
- (3) Über die allgemeine Vorgehensweise bei Unterrichtsausfall z. B. Katastrophenfall, Pandemie, Epidemie, etc. entscheidet die Musikschulleitung in Absprache mit der Gemeinde Inzell.
- (4) Bei Umstellung auf Onlineunterricht jeglicher Art (Tutorials, Videochat, etc.), aufgrund o. g. Unterrichtsausfall, wird der Onlineunterricht dem Präsenzunterricht gleichgesetzt und es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung der Gebühren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft

Inzell, den 13.09.2023

Hans Egger

Erster Bürgermeister



**Das Gebührenverzeichnis,
zur Satzung zur Gebührenordnung für die Cajetan-Adlgasser Sing- und Musikschule,
vom 26.03.2024, in Kraft getreten am 01.10.2023,
wird wie folgt geändert:**

Ab 01.09.2025 gelten für die Cajetan-Adlgasser Sing- und Musikschule Inzell folgende Gebühren:

Grundfächer	Jahresbeitrag	Monatlich
Musikalische Früherziehung Inzell	245,00 €	20,42 €
Musikalische Früherziehung Siegsdorf & Schneizlreuth	320,00 €	26,67 €
Musikalische Früherziehung Ruhpolding (nur für Inhaber der Bürgerkarte!)	320,00 €	26,67 €
 Grundkurs (Festpreis für 8 Monate)	 190,00 €	 23,75 €
Kinderchor	185,00 €	15,42 €
Ensemble	185,00 €	15,42 €
Bläserklasse Inzell	192,00 €	16,00 €
Bläserklasse Siegsdorf	180,00 €	15,00 €
Bläserklasse Bergen/ Vachendorf	192,00 €	16,00 €
Blockflötenklasse Siegsdorf	192,00 €	16,00 €

Einzelunterricht	Gruppenunterricht (mind. 2 Schüler)	Jahresbeitrag	Monatlich
---	10 Minuten	320,00 €	26,67 €
---	15 Minuten	465,00 €	38,75 €
20 Minuten	20 Minuten	600,00 €	50,00 €
---	22,5 Minuten	670,00 €	55,83 €
30 Minuten	---	810,00 €	67,50 €
45 Minuten	---	1.340,00 €	111,67 €

Kursangebote (KEIN Gastschulbeitrag):	Jahresbeitrag	Monatlich
Volkliederchor, Jugendchor	60,00 €	5,00 €
 10er Karte für Erwachsene und Auszubildende (30 Minuten Unterrichtszeit)	 Einwohner Inzell Gastschüler	 350,00 € 400,00 €

Verwaltungsgebühr

Pro Schuljahr und Neuanmeldung fällt eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € an. Diese wird zusammen mit den Musikschulgebühren per SEPA-Lastschrift von der Gemeinde Inzell zu Schuljahresbeginn bzw. Vertragsabschluss eingezogen.

Zuschläge

Erwachsenenzuschlag für Schüler*innen	jährlich	180,00 €
ab dem 18. Lebensjahr aus Inzell	monatlich	15,00 €

Gastschulbeitrag

Die Gemeinde Inzell betreibt die Sing- und Musikschule Inzell als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen. Es wird durch eine Vereinbarung mit Schüler*innen aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet. Dafür gilt diese Gebührenregelung entsprechend, sofern nicht in einer Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird. Dieser Gastschulbeitrag wird in monatlichen Raten zusammen mit den Schulgebühren abgebucht. Diverse Heimatgemeinden erstatten ihn auf Antrag teilweise zurück.

Gastschulbeitrag	jährlich	300,00 €
	monatlich	25,00 €

Hinweis für Schüler*innen aus den Gemeinden Siegsdorf, Bergen, Grabenstätt, Ruhpolding, Ainring, Schneizlreuth und Vachendorf:

Schüler*innen unter 18 Jahren aus den o.g. Gemeinden zahlen nur einen Teil des Gastschulbeitrages selbst. Der restliche Betrag wird von der jeweiligen Gemeinde übernommen und direkt mit der Gemeinde Inzell abgerechnet.

gez. Michael Lorenz
Erster Bürgermeister